



Voraussetzungen für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Über die vorzeitige Zulassung erhält der Auszubildende Gelegenheit, an der Abschlussprüfung teilzunehmen, die seiner regulären Abschlussprüfung **unmittelbar** vorausgeht. Die Zulassung erfolgt nur, wenn seine Leistungen während der **gesamten Ausbildungszeit** dies rechtfertigen.

In der Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2006 wurden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt,

wenn die Leistungen während der Ausbildungszeit in den Lerngebieten des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule - mit mindestens 2,0 <u>und</u>	von dem Ausbildenden - im Durchschnitt mit mindestens „gut“ beurteilt werden <u>und</u>	wenn die Leistungen in der Zwischenprüfung - im Durchschnitt der fünf Prüfungsbereiche mindestens befriedigende Ergebnisse erbracht haben.
---	--	---

Alle drei Leistungskriterien müssen vorliegen. Andere Kriterien dürfen nicht berücksichtigt werden.

Erhebliche **Fehlzeiten** in Ausbildungspraxis und Berufsschule können auch einer Prüfungszulassung entgegenstehen. Nach § 43 Berufsbildungsgesetz, der die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, ist die Zulassung zur Abschlussprüfung u. a. nur möglich, wenn die Ausbildungszeit **zurückgelegt** wurde. Zum Ausfüllen dieses unbestimmten Rechtsbegriffs hat die Landesärztekammer Hessen folgende Verwaltungsrichtlinie erlassen:

Fehlzeiten-Regelung (Gültig für Auszubildende, mit dem Ausbildungsbeginn bis einschließlich 31.12.2020)

(1) Die Ausbildungszeit ist (im Hinblick auf § 43 Abs. 1 Ziff. 1 BBiG) auch zurückgelegt bei Unterbrechungen durch

1. Urlaub bis zur Dauer von 6 Wochen pro Ausbildungsjahr,
2. Krankheit oder andere Gründe bis zur Gesamtdauer von **90 Werktagen** (außer Sonn- und Feiertagen), bei vorzeitiger Teilnahme an der Abschlussprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r bis zu höchstens **75 Werktagen**, bei verkürzter Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz bis zu höchstens **75 Werktagen** bei halbjähriger Verkürzung und **60 Werktagen** bei 1-jähriger Verkürzung.
3. Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
4. Fehlzeiten in der Berufsschule bis zu **30 Berufsschultagen**.

(2) Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit Umstände vorliegen, deren Nichtberücksichtigung eine besondere Härte bedeuten würde und zur Erreichung des Ausbildungsziels keine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich ist (Einzelfallentscheidung).

Sofern die in Ziffer 2 und 4 angegebenen Fehltagel überschritten wurden (wobei die 30 Fehltagel in der Schule in den 90/75/60 Werktagel enthalten sind), erfolgt eine Einzelfallprüfung. Ausschlaggebend für eine Zulassung sind begründete Fehlzeiten und Leistungen, die eine Zulassung rechtfertigen.



Falls eine Zulassung nicht erfolgen kann, wird seitens der Landesärztekammer Hessen eine Verlängerung entsprechend der Fehlzeiten empfohlen. Die Verlängerung muss vom Auszubildenden beantragt werden und bedarf der Genehmigung der Landesärztekammer Hessen. Der auszubildende Arzt erhält Gelegenheit, zum Verlängerungsantrag Stellung zu nehmen.

Fehlzeiten-Regelung (Gültig für Auszubildende, mit dem Ausbildungsbeginn ab dem 01.08.2021)

(1) Die Ausbildungszeit ist (im Hinblick auf § 43 Abs. 1 Ziff. 1 BBiG) auch zurückgelegt bei Unterbrechungen durch:

1. Urlaub bis zur Dauer von 6 Wochen pro Ausbildungsjahr,
2. Krankheit oder andere Gründe bis zur Gesamtdauer von **70 Arbeitstagen** (bei 3 Ausbildungsjahren),
- bei **vorzeitiger Teilnahme** an der Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG bis zur Gesamtdauer von **58 Arbeitstagen** (bei 2,5 Ausbildungsjahren),
- bei **verkürzter Ausbildungszeit** gemäß § 8 Abs. 1 BBiG bis zur Gesamtdauer von **58 Arbeitstagen** (bei 2,5 Ausbildungsjahren),
- bei **verkürzter Ausbildungszeit** gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Kombination **mit vorzeitiger Teilnahme** an der Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG bis zur Gesamtdauer von **46 Arbeitstagen** (bei 2 Ausbildungsjahren),
3. Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
4. Fehlzeiten in der Berufsschule bis zu
 - **27 Fehltage**
bei 3 Ausbildungsjahren,
 - **23 Fehltage**
bei 2,5 Ausbildungsjahren,
 - **18 Fehltage**
bei 2 Ausbildungsjahren.

(2) Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit Umstände vorliegen, deren Nichtberücksichtigung eine besondere Härte bedeuten würde und zur Erreichung des Ausbildungsziels keine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich ist (Einzelfallentscheidung). Sofern die in Ziffer 2 und 4 angegebenen Fehltage überschritten wurden (wobei die **27/23/18** Fehltage in der Berufsschule in den **70/58/46** Arbeitstagen enthalten sind), erfolgt eine Einzelfallprüfung. Ausschlaggebend für eine Zulassung sind begründete Fehlzeiten und Leistungen, die eine Zulassung rechtfertigen. Falls eine Zulassung nicht erfolgen kann, wird seitens der Landesärztekammer Hessen eine Verlängerung entsprechend der Fehlzeiten empfohlen. Die Verlängerung muss vom Auszubildenden beantragt werden und bedarf der Genehmigung der Landesärztekammer Hessen. Der auszubildende Arzt erhält Gelegenheit, zur Verlängerung Stellung zu nehmen.

Auch Auszubildende mit bereits verkürzter Ausbildungszeit können die Abschlussprüfung vorzeitig ablegen. Es müssen aber mindestens

- **18 volle Ausbildungsmonate bei Ausbildungsbeginn bis einschl. 31.12.2019** und
- **24 volle Ausbildungsmonate ab Ausbildungsbeginn 01.08.2020** absolviert werden.



Wir bieten folgende Prüfungstermine an:

Abschlussprüfung Sommer 2022

Schriftlicher Prüfungsteil:	Mittwoch, den 4. Mai 2022
Praktischer Prüfungsteil und ergänzende mündliche Prüfung:	4. Juli bis 13. August 2022 (Prüfungsblock in Bad Nauheim vom 4. Juli bis 10. August 2022)

Abschlussprüfung Winter 2022/2023

Schriftlicher Prüfungsteil:	Mittwoch, den 30. November 2022
Praktischer Prüfungsteil und ergänzende mündliche Prüfung:	16. bis 31. Januar 2023 (Prüfungsblock in Bad Nauheim vom 16. bis 27. Januar 2023)

Anmeldung

Zur Vorzeitigen Zulassung melden Sie sich schriftlich oder telefonisch an. Nehmen Sie hierzu Kontakt zu den Mitarbeiterinnen der [zuständigen Bezirksärztekammer](#) auf.

Die Anmeldefristen entnehmen Sie [hier](#).

Landesärztekammer Hessen
MFA-Ausbildungswesen
Stand: Oktober 2021